

RS VwGH Erkenntnis 1998/01/30 96/19/2519

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1998

Rechtssatz

Hat der Fremde seit dem Ablauf seines letztgültigen Wiedereinreise-Sichtvermerkes während der Dauer seines folgenden Aufenthaltes über keine der dafür notwendigen Berechtigungen verfügt, war vielmehr nur die Vollstreckung des rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes (bei der Erlassung dieses Aufenthaltsverbotes war auf die durch Art 8 MRK geschützten Interessen bereits Rücksicht zu nehmen) aufgeschoben worden, ist der durch die Versagung einer Aufenthaltsbewilligung allenfalls bewirkte Eingriff in das Recht des Fremden auf Privatleben und Familienleben aus Gründen der öffentlichen Ordnung iSd Art 8 Abs 2 MRK gerechtfertigt. An diesem Ergebnis ändert auch der langjährige (hier: ca elfjährige) Aufenthalt des Fremden in Österreich nichts.

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at